



Hier beginnt in Kürze das Seminar:

Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Wir bitten Sie darum, Ihre Kameras und Mikrofone beim Eintreten sowie während der gesamten Dauer des Seminars ausgeschaltet zu lassen.

Referentin: Jana Borusko (BLEIB in Hessen II)

NEUE DULDUNGEN SEIT 01.01.2020

- **Ausbildungsduldung** (§ 60c, 01.01.2020), in Verbindung mit §60a Abs. 2 Satz 3 (dringende persönliche Gründe): Alte Ausbildungsduldungen, die erteilt wurden, gelten fort
- **Beschäftigungsduldung** (§ 60d, ab 01.01.2020), in Verbindung mit §60a Abs. 2 Satz 3 (dringende persönliche Gründe)

In der Duldung wird weiterhin § 60a AufenthG stehen mit dem Zusatz:
z.B. Ausbildungsduldung

Wichtig: kann man nur mit einer Duldung beantragen (nicht mit einer Aufenthaltsgestattung!)

ARBEITSVERBOT FÜR GEDULDETE

§ 60 a Abs. 6 Keine Arbeitserlaubnis wenn,

1. Einreise zum Leistungsbezug
2. Selbstverschuldete Abschiebehindernisse (keine Passbeschaffung)

ARBEITSVERBOT FÜR GEDULDETE

3. „er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde. Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“

Ausnahme: §104 Abs.16 AufenthG: wenn die Beschäftigung vor dem 31.12.19 erlaubt wurde, kann diese fortgeführt werden.

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

- Voraussetzung: **Beschäftigungserlaubnis!**
 - qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
 - Helferausbildung im Engpassberuf und Anschlussfähigkeit einer qualifizierten Berufsausbildung und Ausbildungsplatzzusage
 - Ausbildungsbeginn mit Duldung: 3 Monate Vorduldungszeit
- (Ausnahme für 3 Monate Vorduldungszeit: gilt nicht für Personen, die bis zum 31.12.2016 eingereist sind und die Berufsausbildung vor dem 01.10.2020 beginnen § 104 Abs. 17 AufenthG)

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

- Identität muss klar sein:
- Einreise nach D. vor dem 31.12.2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
- Einreise nach D. zw. 01.01.2017 und 01.01.2020: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens 30.06.2020
- Einreise nach D. ab 01.01.2020: innerhalb der ersten 6 Monate nach der Einreise
 - Nationalpass: keine zwingende Voraussetzung
 - Identität später geklärt, aber alles unternommen (Ermessen!)
 - Identität nicht geklärt, aber alles unternommen (Ermessen!)

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

Dokumente für die Identitätsklärung (Anwendungshinweise des BMI)

1. Pass/Passersatz/Personalausweis
2. Amtliche Dokumente aus dem Herkunftsland mit biometrischen Merkmalen (Wehrpass, Führerschein, Dienstausweis oder Personenstandsurkunde mit Lichtbild)
3. Dokumente ohne biometrische Merkmale (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung, Schulzeugnisse), wenn sie geeignet sind auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

Keine Ausbildungsduldung, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet worden sind:

- a. wenn eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde
- b. wenn der Ausländer einen Antrag zur Förderung mit staatlichen Mitteln einer freiwilligen Ausreise gestellt hat
- c. die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde
- d. vergleichbare konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung (...) eingeleitet wurden, es sei denn es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen
- e. ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates gem. Art. 20 Abs. I Dublin III VO eingeleitet wurde

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

Keine Ausbildungsduldung, wenn Scheinausbildungsverhältnisse:

Indizien (Anwendungshinweise BMI):

- geringe Deutschkenntnisse
- wiederholte Abbrüche
- wenn die Ausbildung „nur“ vor der Abschiebung schützen soll, z.B. wenn die Person den Beruf bereits im Ausland erlernt hat oder in dem Beruf einschlägige Berufserfahrungen im Ausland erworben hat

AUSBILDUNGSDULDUNG §60C AUFENTHG

- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- Keine Verurteilungen mit 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen, für Straftaten, die nur Ausländer begehen können
- Antrag kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt werden, Erteilung frühestens 6 Monate vor Beginn der Ausbildung
- Eintragung bei den Kammern, oder Antrag auf Eintragung, oder Vertrag/Anmeldebestätigung der Schule

ABBRUCH UND NACH DER AUSBILDUNG

- Bei Ausbildungsabbruch 6 Monate Zeit eine neue Ausbildung zu suchen
- Nach abgeschlossener Ausbildung 6 Monate Zeit eine den Qualifikationen angemessene Beschäftigung zu suchen
- dann AE nach §19d AufenthG für 2 Jahre
- danach AE bei jeder Form der Beschäftigung

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG (LÄUFT 01.12.2023 AUS)

Gilt nur für Personen, die bis zum 01.08.2018 eingereist sind

Identität muss klar sein (bei Ehegatten und Lebenspartnern ebenfalls):

- Einreise vor 31.12.2016 und am 01.01.2020 vorliegendem Beschäftigungsverhältnis: bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung
- Einreise vor 31.12.16 und bis 01.01.2020 kein Job: bis 30.06.2020
- Einreise zw. 01.01.2017 und 01.08.2018: bis zum 30.06.2020

Bei späterer Identitätsklärung oder ohne Erfolg: Erteilung im Ermessen!

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- 12 Monate im Besitz einer Duldung: (BMI: Wechsel des Duldungsgrundes- „Verfahrensduldungen?“)
- Letzten 18 Monate sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 35 Wochenarbeitsstunden (Anwendungshinweise BMI: max. 3 Monate Unterbrechungszeit möglich)
- Alleinerziehende: mind. 20 Wochenarbeitsstunden
- Die letzten 12 Monate Lebensunterhalt gesichert
- Kurze Unterbrechungen ohne Selbstverschulden bleiben unberücksichtigt (bis zu drei Monaten)
- A2 mündlich

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Die Person und sein/ihr Lebenspartner: keine Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch, keine Verurteilungen von mehr als 90 Tagessätzen für Straftaten nach dem AufenthG und AsylG
- Die Person und sein/ihr Lebenspartner: keine Bezüge zu extremistischen und terroristischen Organisation

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Schulbesuch der minderjährigen ledigen Kinder im schulpflichtigem Alter
- Keine Verurteilungen der Kinder zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde
- Die Kinder dürfen nicht zu einer Straftat wegen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetz rechtskräftig verurteilt worden sein:

(Mit einer Freiheitsstrafe (...) wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft)

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG § 60D AUFENTHG

- Für 30 Monate (Beschäftigungsunterbrechungen von max. 3 Monaten können unberücksichtigt bleiben)
- danach AE nach §25b Abs. 6 AufenthG:
 - soll Regelung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach §60d AufenthG
 - Erteilung längstens für 2 Jahre, Verlängerung ebenfalls
 - bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses: A2 schriftlich



Der Hessische Flüchtlingsrat bekommt keine staatliche Unterstützung und finanziert sich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und Projektmittel. Wir würden uns sehr freuen, Sie als Vereinsmitglied und Unterstützer*in für uns gewinnen zu können!

KONTAKT

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Straße 17
60487 Frankfurt am Main

Tel.: 069 976 987 10 oder 09
Jana Borusko: jb@fr-hessen.de
E-Mail (allgemein): hfr@fr-hessen.de

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IVAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

